



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

**Oberaufsichtskommission Berufliche Vorsorge
OAK BV**

Jahresmedienkonferenz

Bern, 13. Mai 2025

Mediendokumentation

- 1. Medienmitteilung**
- 2. Referate**
- 3. Tätigkeitsbericht 2024**
- 4. Bericht zur finanziellen Lage der Vorsorgeeinrichtungen 2024**



Medienmitteilung

Datum:

13. Mai 2025

Berufliche Vorsorge: Hohe Verzinsung nach gutem Anlagejahr / Förderung der Resilienz und Weiterentwicklung des Vorsorgesystems

Nach einem weiteren Jahr mit guter Anlageperformance sind die Deckungsgrade der Vorsorgeeinrichtungen im Jahr 2024 erneut angestiegen. Die durchschnittliche Netto-Vermögensperformance lag 2024 bei 7,4 % (Vorjahr: 5,2 %). Die ausgewiesenen Deckungsgrade stiegen per Ende 2024 im Durchschnitt auf 114,7 % (Vorjahr: 110,3 %). Zum Jahresende 2024 wiesen nur noch 0,8 % (Vorjahr: 7 %) der Vorsorgeeinrichtungen eine Unterdeckung auf. Von der positiven Lage profitieren auch die aktiven Versicherten. Ihre Vorsorgekapitalien wurden mit 3,76 % deutlich höher verzinst als im Vorjahr. Auch mit dem Aufbau weiterer Wertschwankungsreserven in den vergangenen zwei Jahren sind die Vorsorgeeinrichtungen angesichts der aktuellen Marktverwerfungen und geopolitischen Unsicherheiten gefordert, umsichtig zu agieren.

Die Oberaufsichtskommission Berufliche Vorsorge (OAK BV) hat am 13. Mai 2025 die aktuellen Zahlen zur finanziellen Lage der Vorsorgeeinrichtungen veröffentlicht. Die für die ganze Schweiz einheitliche und risikoorientierte Früherhebung bei Vorsorgeeinrichtungen ermöglicht eine aktuelle Gesamtsicht über die finanzielle Lage des Systems der beruflichen Vorsorge mit Stichtag 31. Dezember 2024.

Verbesserte Deckungsgrade dank erneut gutem Anlagejahr 2024

Die Kapitalanlagen haben sich im Jahr 2024 weiter verbessert: Sowohl die Obligationen- als auch die Aktienmärkte erzielten positive Ergebnisse. Die durchschnittliche erwirtschaftete Netto-Vermögensperformance der Vorsorgeeinrichtungen lag für Einrichtungen ohne Staatsgarantie und ohne Vollversicherungslösung bei 7,4 % (Vorjahr: 5,2 %) und für Einrichtungen mit Staatsgarantie bei 7,2 % (Vorjahr: 5,2 %).

Diese positiven Marktentwicklungen spiegeln sich auch in den Deckungsgraden wider: Die individuell ausgewiesenen Deckungsgrade stiegen im Durchschnitt auf 114,7 % (Vorjahr: 110,3 %) bei den Vorsorgeeinrichtungen ohne Staatsgarantie und ohne Vollversicherungslösung sowie auf 88,3 % (Vorjahr: 84,2 %) bei den öffentlich-rechtlichen Vorsorgeeinrichtungen mit Staatsgarantie. Ende 2024 wiesen mehr als 99 % der Vorsorgeeinrichtungen ohne Staatsgarantie und ohne Vollversicherungslösung einen Deckungsgrad von mindestens 100 % aus (Vorjahr: 93 %).

Starke Anlagerenditen ermöglichen eine höhere Verzinsung der Altersguthaben

Aufgrund der positiven durchschnittlichen Performance im Berichtsjahr stieg auch die durchschnittliche Verzinsung des Altersguthabens der aktiven Versicherten von 2,31 % per Ende 2023 auf 3,76 % per Ende 2024. Im Vergleich dazu lag die Jahressteigerung in der Schweiz 2024 gemäss Bundesamt für Statistik (BFS) bei 1,1 % (Vorjahr: 2,1 %). Ein grosser Anteil der Vorsorgekapitalien wurde im Jahr 2024 somit deutlich höher verzinst als mit dem BVG-Mindestzinssatz, der im Jahr 2024 1,25 % betrug.

Finanzielle Resilienz in einem herausfordernden Marktumfeld

Nach einem positiven Jahr 2024 haben die durch die US-Strafzölle ausgelösten Marktverwerfungen die finanzielle Lage der Vorsorgeeinrichtungen in den ersten Monaten des laufenden Jahres 2025 negativ beeinflusst. Diese Verwerfungen könnten 2025 zu finanziellen Verlusten führen. Im Falle eines Negativszenarios müssten die Vorsorgeeinrichtungen auf ihre Wertschwankungsreserven zurückgreifen.

Die OAK BV hat im Rahmen ihres Schwerpunktthemas einen Anlagestresstest durchgeführt, um die Widerstandsfähigkeit des Schweizer Vorsorgesystems in einem solchen Umfeld zu prüfen. Insgesamt zeigt die Analyse, dass das System per Ende 2024 gut aufgestellt ist, um auch in herausfordernden Zeiten seine Verpflichtungen zu erfüllen.

Fokus auf Stabilität und Integrität in Sammel- und Gemeinschaftseinrichtungen

Die OAK BV wird auch künftig ein besonderes Augenmerk auf Sammel- und Gemeinschaftseinrichtungen legen. Diese betreuen rund drei Viertel der aktiven Versicherten, verfügen teilweise über komplexe Strukturen und sind auch häufiger mit Interessenkonflikten konfrontiert. Ein weiteres Problem bei diesen Einrichtungen ist die Wettbewerbssituation: Um neue Anschlüsse zu gewinnen, müssen sie attraktiv sein und können daher dazu veranlasst werden, zu hohe finanzielle Vorteile zu gewähren, anstatt die langfristige finanzielle Stabilität zu priorisieren. Ein starkes Wachstum kann zudem zu einer Verringerung des Niveaus der Wertschwankungsreserven führen. So hat die OAK BV neue Mitteilungen zu Leistungsverbesserungen bei Sammel- und Gemeinschaftseinrichtungen erlassen und definiert, welche Verzinsung noch nicht als Leistungsverbesserung gilt. Der Aufbau der Wertschwankungsreserven hat dabei oberste Priorität, um die langfristige finanzielle Stabilität dieser Vorsorgeeinrichtungen – insbesondere in Jahren mit negativen Marktentwicklungen – zu gewährleisten.

Weiter arbeitet die OAK BV an Weisungen zu Rechtsgeschäften mit nahestehenden Personen, um sicherzustellen, dass Vorsorgeeinrichtungen nicht zur Durchsetzung von Eigeninteressen instrumentalisiert werden. Die Weisungen bezwecken insbesondere die Minimierung des Risikos, dass aufgrund von Interessenkonflikten nicht marktübliche Vorteile zum Nachteil der Vorsorgeeinrichtung und deren Versicherten erzielt werden. Die präventive Vermeidung solcher Konflikte trägt dazu bei, die finanzielle Stabilität der Vorsorgeeinrichtungen zu sichern und gleichzeitig das Vertrauen in das System zu fördern.

Vereinheitlichung der Aufsicht und Modernisierungsbedarf im Vorsorgesystem

Die OAK BV setzt in den nächsten drei Jahren einen Schwerpunkt auf die Vereinheitlichung der Aufsichtspraxis der regionalen Aufsichtsbehörden, um eine konsistente Anwendung von gesetzlichen Vorgaben zu gewährleisten. Zu diesem Zweck wird die Zusammenarbeit mit den regionalen Aufsichtsbehörden weiter intensiviert.

Gleichzeitig hat die OAK BV mehrere Bereiche im Vorsorgesystem identifiziert, die einen gesetzgeberischen Handlungsbedarf aufweisen. Dazu gehört eine explizit risikoorientierte Aufsicht, bei der die Einrichtungen basierend auf ihrem Risikoprofil entsprechende Informationen einreichen müssen. Ausserdem wird die Berichterstattung der Revisionsstellen als unzureichend angesehen, weshalb eine Modernisierung der Bestimmungen zur Prüfung und Berichterstattung in Betracht gezogen wird. Auch bei den gesetzlichen Regelungen zur Vermittlung von Vorsorgegeschäften besteht Klärungsbedarf. Bundesrat und Gesetzgeber werden im Rahmen der Evaluation der Strukturreform BVG den Modernisierungsbedarf prüfen.

Kontakt

Nina Lerch

Leiterin Zentrale Dienste

+41 58 462 28 51 / nina.lerch@oak-bv.admin.ch

Oberaufsichtskommission Berufliche Vorsorge (OAK BV)

Die Oberaufsichtskommission Berufliche Vorsorge OAK BV ist eine unabhängige Behördenkommission. Sie wird vollständig über Abgaben und Gebühren finanziert. Für die Direktaufsicht der Vorsorgeeinrichtungen sind die insgesamt acht regionalen Aufsichtsbehörden am Sitz der jeweiligen Einrichtung zuständig. Deren Oberaufsicht durch die OAK BV erfolgt unabhängig von Weisungen des Parlamentes und des Bundesrates. Direkt von der OAK BV beaufsichtigt werden hingegen die Anlagestiftungen sowie der Sicherheitsfonds und die Auffangeinrichtung. Zudem ist die OAK BV Zulassungsbehörde für die Experten für berufliche Vorsorge.

Mit Blick auf das Ziel, die finanziellen Interessen der Versicherten verantwortungsbewusst und zukunftsgerichtet zu schützen, operiert die OAK BV auf der Basis einer einheitlichen und risikoorientierten Aufsicht. Mit ihren in einen volkswirtschaftlichen und langfristig ausgerichteten Kontext eingebetteten Massnahmen und Entscheiden will die Behörde zu einer konsequenten Verbesserung der Systemsicherheit sowie zu Rechtssicherheit und Qualitätssicherung beitragen.

Für den Schutz der Vorsorgegelder der Versicherten ist im Gesetz die risikoorientierte Führung der Vorsorgeeinrichtungen verankert. Entsprechend ist die Aufsichtstätigkeit auszurichten. Gemäss Gesetz kann die OAK BV Weisungen für die Tätigkeit der Experten für berufliche Vorsorge, der Revisionsstellen sowie für die Aufsichtsbehörden erlassen.



Medienkonferenz
Bern, 13. Mai 2025

Resilienz – heute und in Zukunft

Dr. Vera Kupper Staub, Präsidentin OAK BV

Im Jahr 2024 sorgte die zweite Säule in der Schweiz vor allem aufgrund des erneuten Volks-Neins zu der vom Parlament verabschiedeten BVG-Reform für Schlagzeilen. Der bereits viel diskutierte Reformstau konnte weiterhin nicht durchbrochen werden.

Grundsätzlich handlungsfähige Vorsorgeeinrichtungen trotz Reformstau

Betreffen diese Entwicklungen die Vorsorgeeinrichtungen und ihre Versicherten? Glücklicherweise betrifft das nur eine Minderheit, nämlich jene, die ausschliesslich eine Versicherung im Rahmen des Obligatoriums anbieten respektive nur minimal versichert sind.

Über 80 % der Vorsorgeeinrichtungen weisen insgesamt einen Anteil an überobligatorischem Altersguthaben von mehr als 50 % auf und verfügen dadurch über einen grossen Handlungsspielraum, um Schwachstellen des Obligatoriums in ihren Reglementen zu beheben. Dies ist grundsätzlich positiv, führt jedoch zu einer grossen Heterogenität innerhalb der zweiten Säule.

Hohe Verzinsung und erhöhte Unsicherheit

Das gute Anlagejahr 2024 hatte auch eine überdurchschnittlich gute Verzinsung der Altersguthaben von 3,76 % zugunsten der Versicherten zur Folge.

Das geo- und wirtschaftspolitische Umfeld ist dieses Jahr nochmals herausfordernder geworden. Aktuell ist noch nicht absehbar, ob wir nur mit vorübergehenden Marktschwankungen, wie während der Coronakrise 2020, oder mit einer veritablen Wirtschaftskrise konfrontiert sind. Vor dem Hintergrund dieses Umfelds gewinnt das diesjährige Schwerpunktthema des Berichts zur finanziellen Lage der Vorsorgeeinrichtungen, ein Anlagestresstest, zusätzlich an Aktualität.

Die Details zur finanziellen Lage der Vorsorgeeinrichtungen sowie zum Schwerpunktthema wird Vizepräsident Fabrizio Ammirati in seinem Referat präsentieren.

Fokus auf die Vereinheitlichung der Aufsichtspraxis

Zur OAK BV: Die Vereinheitlichung der Aufsichtspraxis der regionalen Aufsichtsbehörden ist neben der Direktaufsicht über Anlagestiftungen, Sicherheitsfonds und Auffangeinrichtung *die* zentrale gesetzliche Aufgabe der OAK BV. Die Kommission hat im Rahmen der Strategieüberprüfung beschlossen, ihren Fokus über die kommenden drei Jahre noch verstärkter auf diese Vereinheitlichung zu legen und die Zusammenarbeit mit den regionalen Aufsichtsbehörden weiter zu intensivieren.

Die Aufsichtsarbeit ist vielschichtig. Einerseits folgt sie den Aufsichtsgrundsätzen, nach denen die regionalen Aufsichtsbehörden bei der Beaufsichtigung handeln. Andererseits

stellt sie sicher, dass im Einzelfall die rechtlichen Bestimmungen umgesetzt werden. In beiden Bereichen kann vorkommen, dass sich bei den regionalen Aufsichtsbehörden keine einheitliche Aufsichtspraxis etabliert.

Die OAK BV ist folglich auf zwei Ebenen aktiv: Mit den im Berichtsjahr zur Anhörung geschickten Weisungen «Mindestanforderungen an die Aufsichtstätigkeit der Aufsichtsbehörden nach Art. 61 BVG» sollen die Aufsichtsgrundsätze der regionalen Behörden vereinheitlicht werden. Durch Weisungen wie jenen zur Übertragung von Vorsorgeguthaben und von kollektiven Mitteln von einer Nicht-1e-Vorsorgeeinrichtung auf eine 1e-Vorsorgeeinrichtung sollen rechtliche Bestimmungen, die bisher uneinheitlich umgesetzt wurden, präzisiert und somit einer einheitlichen Praxis zugeführt werden. Wir sind überzeugt, dass wir mit diesem dualen Vorgehen und in intensiver Zusammenarbeit mit den regionalen Aufsichtsbehörden der Vereinheitlichung der Aufsichtstätigkeit schrittweise näherkommen.

Mehr Transparenz bei komplexen Sammeleinrichtungen

In der Aufsichtsarbeit bleibt unser Fokus auf den Sammel- und Gemeinschaftseinrichtungen. Direktorin Laetitia Raboud wird in ihrem Überblick zu den aktuellen und geplanten Arbeiten der OAK BV auch auf diese zu sprechen kommen.

Die Sammel- und Gemeinschaftseinrichtungen dominieren heute die berufliche Vorsorge für drei Viertel der aktiven Versicherten. Diese Einrichtungen reichen von kleineren mit einfachen Strukturen, zu Verbands- oder öffentlich-rechtlichen Einrichtungen, bis hin zu Einrichtungen mit sehr komplexen Strukturen auf der Passiv- und Aktivseite.

Im Jahr 2025 werden erstmals alle technischen Gutachten für diese Gruppe gemäss den revidierten Fachrichtlinien 7 der Schweizerischen Kammer für Pensionskassen-Experten (SKPE) erstellt. Für Einrichtungen mit einfachen Strukturen wird sich dadurch wenig ändern. Bei komplexeren Einrichtungen wird der Informationsgehalt der technischen Gutachten hingegen deutlich erhöht. Dadurch werden Solidaritäten, Risiken und Deckungsgrade der unterschiedlichen Kollektive einer Sammeleinrichtung transparent dargestellt. Diese Informationen erhalten sowohl das oberste Organ der Einrichtung als auch die zuständige Aufsichtsbehörde. Diese Spätfolge der Weisungen W – 01/2021 «Anforderungen an Transparenz und interne Kontrolle für Vorsorgeeinrichtungen im Wettbewerb» ist sehr positiv zu werten: Einerseits als Anregung für die obersten Organe hinsichtlich des zweckmässigen Grads an Komplexität ihrer Einrichtung, andererseits, um den Aufsichtsbehörden zu ermöglichen, der Situation angepasste Governance-Strukturen einzufordern.

Gesetzlicher Handlungsbedarf bleibt bestehen

Wie eingangs erwähnt, kommt die Mehrheit von Vorsorgeeinrichtungen und Versicherten auch ohne Reform gut zurecht und beweist sich als resilient. Wir müssen uns jedoch bewusst sein, dass weiterhin gesetzgeberische Baustellen bestehen. Diese umfassen sowohl Problemstellungen im rein obligatorischen Teil der beruflichen Vorsorge als auch im gesamten Aufsichtsbereich, wo der Modernisierungsbedarf nun hoffentlich im Rahmen der Evaluation der Strukturreform angegangen werden wird. Damit die Resilienz des Systems auch in Zukunft gewährleistet bleibt, sind Anpassungen angezeigt. Weitere Details zum von der OAK BV identifizierten gesetzlichen Handlungsbedarf wird Frau Raboud später in ihrem Referat erläutern.



Medienkonferenz
Bern, 13. Mai 2025

Aktuelle Beurteilung der finanziellen Lage der Vorsorgeeinrichtungen

Fabrizio Ammirati, Vizepräsident der OAK BV

Die jährliche Erhebung zur finanziellen Lage der Vorsorgeeinrichtungen bietet die umfassendste Gesamtsicht auf die Situation der beruflichen Vorsorge in der Schweiz. Sie wurde von der OAK BV per Ende 2024 zum 13. Mal durchgeführt und erfolgte wie immer in Koordination mit den regionalen und kantonalen BVG-Aufsichtsbehörden.

Wie zuletzt im Frühjahr 2020 aufgrund der Coronakrise, sehen wir uns auch in diesem Jahr – bedingt durch die US-Strafzölle – mit erheblichen Finanzmarktschwankungen konfrontiert. Damals hatten die Schweizer Vorsorgeeinrichtungen die coronabedingten Verwerfungen letztlich gut überstanden und per Ende 2020 sogar eine positive durchschnittliche Netto-Vermögensrendite erzielt.

Damals wie heute gilt indes: Sofern es gelingt, die negativen volkswirtschaftlichen Auswirkungen der laufenden Krise zu begrenzen, werden die meisten Vorsorgeeinrichtungen aufgrund ihrer guten Deckungssituation sowie der grossmehrheitlich genügend geäußneten Wertschwankungsreserven in der Lage sein, die gegenwärtigen negativen Auswirkungen auf die finanzielle Stabilität zu tragen oder zumindest zu mildern. Dies wird auch durch den Anlagestresstest bestätigt, der unser diesjähriges Schwerpunktthema im Rahmen des Berichts zur finanziellen Lage der Vorsorgeeinrichtungen bildet.

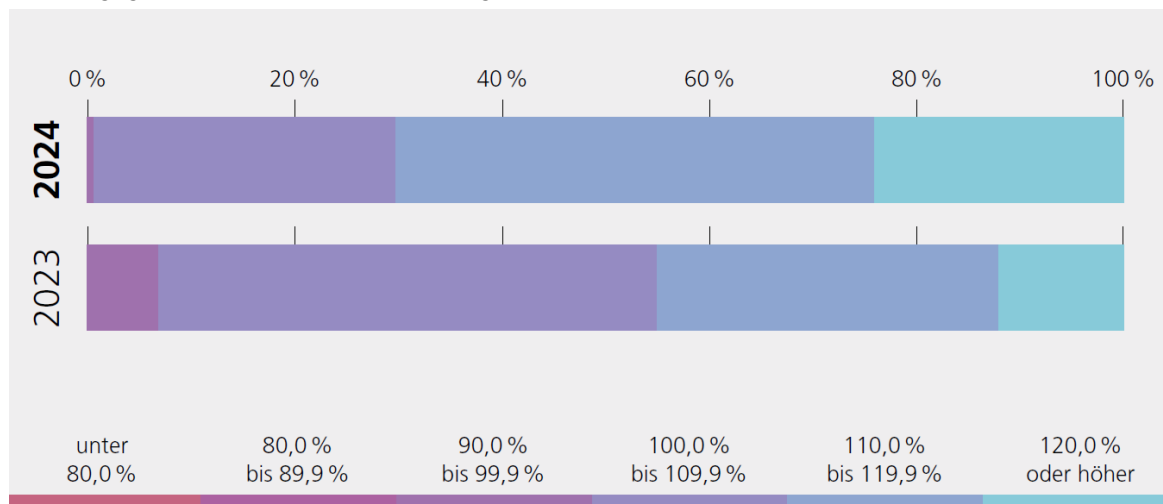
Ausgangssituation per Ende 2024

Lassen Sie mich zunächst die Ausgangssituation per Ende 2024 kurz zusammenfassen: Die durchschnittliche erwirtschaftete **Nettoperformance** der Vorsorgeeinrichtungen ohne Staatsgarantie und ohne Vollversicherungslösung betrug im Jahr 2024 **7,4 %** (gegenüber 5,2 % im Vorjahr) und bei den Vorsorgeeinrichtungen mit Staatsgarantie 7,2 % (Vorjahr: 5,2 %).

Die positive Performance erhöhte entsprechend die individuell ausgewiesenen **Deckungsgrade** der Vorsorgeeinrichtungen ohne Staatsgarantie und ohne Vollversicherungslösung im Durchschnitt von 110,3 % Ende des Vorjahres auf **114,7 %** per Ende 2024 und bei den Vorsorgeeinrichtungen mit Staatsgarantie auf 88,3 % (gegenüber 84,2 % im Vorjahr).

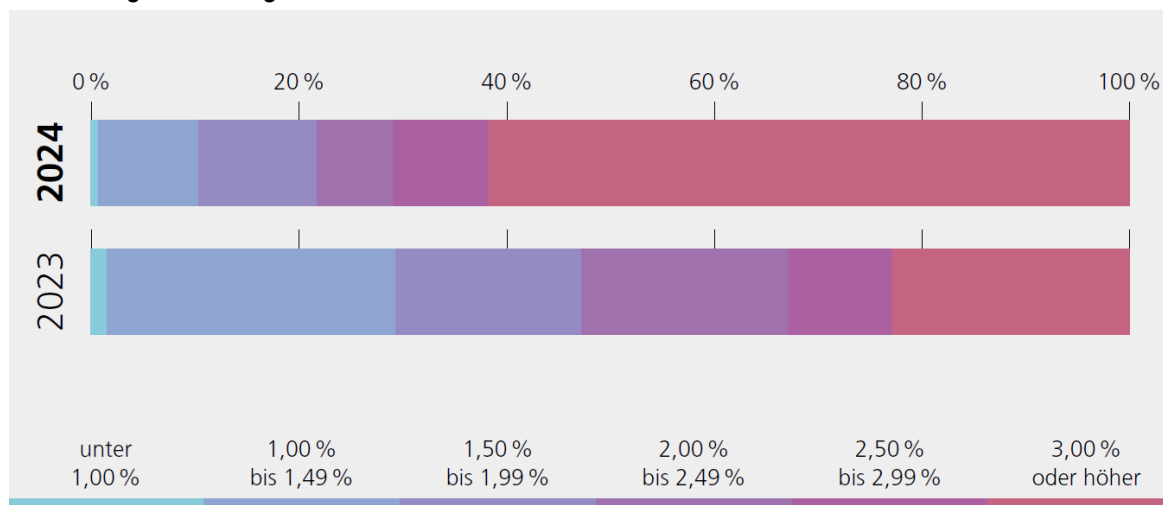
Per Ende 2024 wiesen mehr als 99 % der Vorsorgeeinrichtungen ohne Staatsgarantie und ohne Vollversicherungslösung einen Deckungsgrad von mindestens 100 % aus (Vorjahr: 93 %). Der entsprechende Anteil bei den Vorsorgeeinrichtungen mit Staatsgarantie – viele davon in Teilkapitalisierung – betrug per Ende 2024 21 % (Vorjahr: 20 %).

Deckungsgrad mit individuellen Grundlagen



Im Durchschnitt wurden die Vorsorgekapitalien der aktiven Versicherten bei den Vorsorgeeinrichtungen ohne Staatsgarantie und ohne Vollversicherungslösung im Berichtsjahr mit **3,76 %** (Vorjahr: 2,31 %) und bei den Vorsorgeeinrichtungen mit Staatsgarantie mit 2,93 % (Vorjahr: 1,57 %) deutlich höher **verzinst** als in den Vorjahren. Im Vergleich dazu betrug die Jahresteuierung in der Schweiz 2024 1,1 % (Vorjahr: 2,1 %), basierend auf dem Landesindex der Konsumentenpreise des BFS.

Verzinsung der Altersguthaben



Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass nach zwei sehr guten Anlagejahren die Deckungsgrade der Vorsorgeeinrichtungen per Ende 2024 insgesamt hoch waren und auch die Wertschwankungsreserven grossmehrheitlich genügend geöffnet wurden. Per Ende 2024 wiesen 84 % der Vorsorgeeinrichtungen (Vorjahr: 50 %) eine **Wertschwankungsreserve** von mindestens 50 % ihres Zielwerts aus.

Zielerreichungsgrad der Wertschwankungsreserven



Einschätzung der finanziellen Lage per Ende April 2025

Die Vorsorgeeinrichtungen der Schweiz konnten also im Durchschnitt mit einer guten finanziellen Ausgangslage ins Jahr 2025 starten. Es muss allerdings davon ausgegangen werden, dass die starken Kursschwankungen, die durch die Neuausrichtung der globalen Handelspolitik entstanden sind, zu finanziellen Verlusten führen könnten. Angesichts der Vielzahl an Nachrichten und Ankündigungen ist es jedoch derzeit undenkbar, über Renditeprognosen für das Jahresende zu spekulieren.

Im Falle eines Negativszenarios für das Ergebnis 2025 müssten die Vorsorgeeinrichtungen auf ihre Wertschwankungsreserven zurückgreifen – eine Situation, die sie auch in der Vergangenheit bereits erlebt haben. Wie im Schwerpunktthema des Berichts zur finanziellen Lage der Vorsorgeeinrichtungen näher erläutert wird, sollten die Vorsorgeeinrichtungen im Durchschnitt mit ihrer langfristigen und diversifizierten Anlagestrategie auf die aktuellen Turbulenzen vorbereitet sein. Unabhängig von der gegenwärtigen und zukünftigen Finanzmarktentwicklung ist jedoch zu bedenken, dass Vorsorgeeinrichtungen, die nicht über genügend Wertschwankungsreserven verfügen, stets dazu angehalten sind, ihre Risikofähigkeit zu stärken, indem sie ihre Leistungsstrategie kritisch überprüfen.

Anlagestresstest

Das übergeordnete Ziel der OAK BV besteht darin, die finanziellen Interessen der Versicherten in der zweiten Säule verantwortungsbewusst und zukunftsgerichtet zu schützen sowie das Vertrauen in die berufliche Vorsorge zu festigen. Ein wichtiges Element dieses Ziels ist die finanzielle Stabilität des Systems, die wir im diesjährigen Schwerpunktthema eines Anlagestresstestes der Vorsorgeeinrichtungen eingehender analysieren. Eine zentrale Frage ist, wie stark die Deckungsgrade der Vorsorgeeinrichtungen sinken, sollte es zu einer gravierenden Marktkorrektur kommen. Und aus systemischer Sicht noch relevanter: Stellen diejenigen Vorsorgeeinrichtungen, die auch nach entsprechenden Sanierungsmassnahmen in Unterdeckung bleiben, ein materielles Risiko für das ganze Vorsorgesystem dar?

Die zweite Säule des Schweizer Vorsorgesystems ist bewusst so aufgebaut, dass für die individuellen Vorsorgeeinrichtungen zeitlich begrenzte Unterdeckungen zulässig sind. Allerdings wird verlangt, dass die Vorsorgeeinrichtung Massnahmen ergreift, um die Unterdeckung in einer angemessenen Frist zu beheben.

Modellierung des Stresstests	
Deckungsgrad vor Stresstest	Finanzielle Lage per 31/12/2024
Art des Markteinbruchs	Unmittelbar eintretendes Ereignis
Renditeveränderung nach Anlagekategorie	Liquidität: 0% Fremdwährungen: -5% Obligationen: -10% Immobilien: -15% Aktien: -20% Infrastruktur: -20% Alternative Anlagen: -20%
Sanierungsmassnahmen	• Sanierungsbeitrag von 5 % auf die Summe der Basislöhne • Minderverzinsung von 1 % auf dem gesamten Vorsorgekapital der aktiven Versicherten
Dauer der Sanierungsmassnahmen	Sieben Jahre
Welche Typen an Vorsorgeeinrichtungen wurden untersucht?	Firmeneigene Vorsorgeeinrichtungen Sammel- und Gemeinschaftseinrichtungen

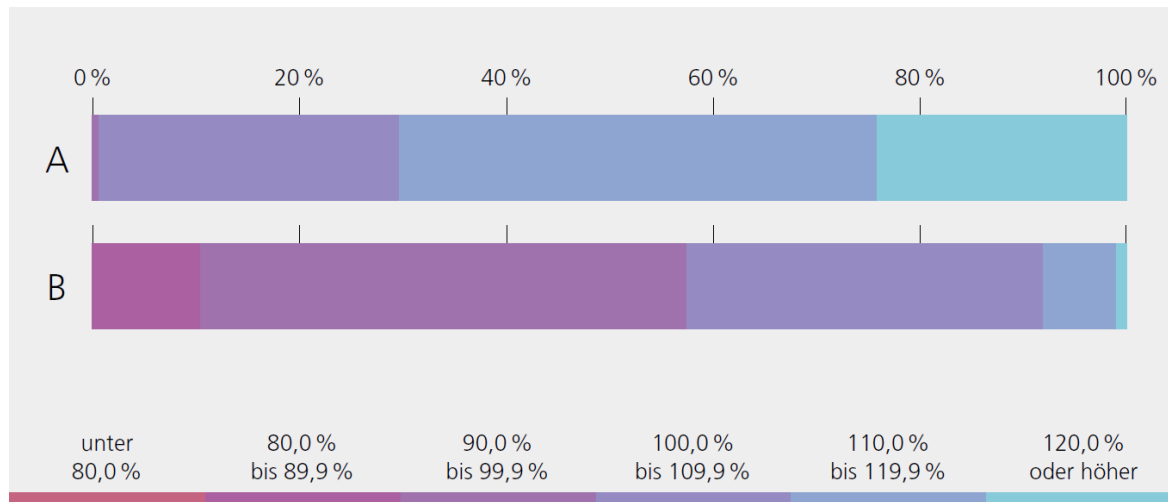
Der angewandte Anlagestresstest simuliert ein negatives Marktszenario, das zu erheblichen Verlusten führt. Ein Anlagestresstest stellt somit keine Prognose dar, sondern definiert eine besonders negative Marktentwicklung. Er beschreibt die Renditen der Anlagekategorien von einem wertmässigen Hoch- bis zu einem Tiefpunkt. Gemäss dieser Definition simuliert ein Anlagestresstest die finanzielle Lage zu einem schlimmstmöglichen Zeitpunkt.

Für jede Vorsorgeeinrichtung wurde der Anlagestresstest als unmittelbar eintretendes Ereignis auf die individuelle Anlagestrategie angewandt. Dadurch lässt sich ermitteln, wie stark das Anlagevermögen der Vorsorgeeinrichtung in einem Extremszenario betroffen wäre.

Ergebnisse nach Anlagestresstest und Sanierungsmassnahmen

Die Verteilung dieser Ergebnisse zeigt, dass ein signifikanter Anteil der Vorsorgeeinrichtungen auch nach einem Anlagestresstest gemäss der obigen Modellierung einen Deckungsgrad von über 100 % aufweist. Gleichwohl würden sich 57,4 % der Vorsorgeeinrichtungen in einer Unterdeckung befinden.

Auswirkungen des Stresstests auf den Deckungsgrad



A: Vor Stresstest

B: Nach Stresstest

Für die Systemstabilität besonders relevant sind jene Vorsorgeeinrichtungen, die auch nach Durchführung der definierten Sanierungsmassnahmen in Unterdeckung verbleiben. Gemäss Anlagestresstest wären davon 6,1 % der Vorsorgeeinrichtungen betroffen. Diese stellen per Ende des Berichtsjahres jedoch kein materielles Risiko für das Vorsorgesystem als Ganzes dar.

Auswirkungen der Sanierungsmassnahmen auf den Deckungsgrad



B : Vor Sanierungsmassnahmen

C : Nach Sanierungsmassnahmen

Fazit

Zentrales Ergebnis ist, dass die Mehrheit der Vorsorgeeinrichtungen auch nach einem Anlagestresstest einen Deckungsgrad aufweist, der mit Sanierungsmassnahmen aus eigener Kraft behoben werden kann. Dies spricht für eine insgesamt umsichtige Herangehensweise der Verantwortlichen bei der Festlegung der Anlagestrategie und zeigt, dass die Äufnung der Wertschwankungsreserven priorisiert wurde.

Die Untersuchung zeigt jedoch auch, dass ein kleiner Teil der Vorsorgeeinrichtungen unterdurchschnittlich tiefe Ausgangsdeckungsgrade in Kombination mit einem hohen Rentneranteil aufweist. Diese Vorsorgeeinrichtungen sollten ihre Anlagestrategien überprüfen, insbesondere wenn nach einem Anlagestresstest ein starker Rückgang des Deckungsgrads festgestellt werden sollte.

Für Vorsorgeeinrichtungen, deren Vorsorgekapital zu einem grossen Teil für die Rentenbeziehenden reserviert ist, gestaltet sich eine Sanierung deutlich schwieriger. Einerseits haben Sanierungsbeiträge einen tieferen Effekt, da die Lohnsumme im Vergleich zum gesamten Vorsorgekapital eher klein ist, andererseits hat auch eine Minderverzinsung einen kleineren Effekt, da diese nur auf das Vorsorgekapital der aktiven Versicherten angewendet werden kann. Bei rentnerlastigen Vorsorgeeinrichtungen oder reinen Rentnerkassen sind deshalb eine vorsichtige Bilanzierung, der Aufbau von genügend Wertschwankungsreserven sowie eine risikobewusste Anlagestrategie unumgänglich, um das Risiko einer Unterdeckung möglichst zu vermeiden.

Sammel- und Gemeinschaftseinrichtungen haben aufgrund ihrer tieferen Wertschwankungsreserven eine höhere Wahrscheinlichkeit, in Unterdeckung zu geraten. Allerdings erhöht der in der Regel tiefere Rentneranteil die Wirksamkeit einer allfälligen Sanierung.

Insgesamt zeigt die Analyse, dass das Schweizer Vorsorgesystem per Ende des Jahres 2024 gut aufgestellt ist, um auch in herausfordernden Zeiten seine Verpflichtungen zu erfüllen. Die identifizierten einrichtungsspezifischen Verbesserungspotenziale bieten die Chance, die Robustheit des Systems weiter zu stärken und es für zukünftige Herausforderungen zu wappnen.



Medienkonferenz

Bern, 13. Mai 2025

Harmonisierung der Aufsicht in der zweiten Säule

Laetitia Raboud, Direktorin OAK BV

Im Jahr 2024 hat die OAK BV den Austausch mit den regionalen und kantonalen Aufsichtsbehörden intensiviert, um die Aufsicht im System der beruflichen Vorsorge zu stärken. Ziel ist es, ein vertieftes Verständnis für die unterschiedlichen Herausforderungen und Anliegen der Aufsichtsbehörden zu entwickeln und damit die Interessen der Versicherten gezielter zu schützen.

Auf strategischer Ebene führte die Kommission der OAK BV Gespräche mit den Präsidenten der obersten Organe der Aufsichtsbehörden, um zentrale Fragen der Aufsichtspraxis zu erörtern. Auf operativer Ebene erarbeiteten das Sekretariat der OAK BV und die Vertreter der Aufsichtsbehörden in vierteljährlichen Treffen praxisorientierte Lösungen auf nationaler Ebene. Zudem arbeiteten mehrere Arbeitsgruppen, bestehend aus Vertretern der OAK BV und der Aufsichtsbehörden, gemeinsam daran, systemische Risiken im Bereich der beruflichen Vorsorge zu identifizieren und spezifische Herausforderungen zu adressieren.

Im Zuge dieser Bestrebungen hat die OAK BV 2024 neue Weisungen und Mitteilungen erarbeitet, um gesetzliche Vorgaben zu präzisieren und deren einheitliche Anwendung zu gewährleisten.

Interessenkonflikten vorbeugen, Vertrauen stärken

Die OAK BV hat Weisungen zu Rechtsgeschäften erarbeitet, die Vorsorgeeinrichtungen mit nahestehenden Personen abschliessen, und zur öffentlichen Anhörung gegeben. Ziel dieser Weisungen ist es einerseits, zu verhindern, dass Vorsorgeeinrichtungen zur Wahrnehmung von Eigeninteressen verwendet werden, was die Interessen der Versicherten beeinträchtigen würde. Andererseits sollen sie das Vertrauen in die zweite Säule stärken, indem sie verdeutlichen, dass Vorsorgeeinrichtungen nicht zur Durchsetzung individueller Interessen der beteiligten Akteure instrumentalisiert werden dürfen. Bestehende Interessenkonflikte innerhalb der Vorsorgeeinrichtung können zu nachteiligen Vertragsbedingungen für die Einrichtung, ungerechtfertigter Begünstigung oder mangelnder Objektivität bei der Auswahl von Dienstleistern oder Investitionen führen. Solche Konflikte gefährden sowohl die finanzielle Stabilität der Vorsorgeeinrichtung als auch das Vertrauen der Versicherten. Besonders bei Sammel- und Gemeinschaftseinrichtungen, die zentralisiert verwaltet werden, sind solche Konflikte häufiger oder schwerer erkennbar. Die neuen Weisungen präzisieren, was unter nahestehenden Personen im Bereich der juristischen Personen zu verstehen ist und unterstreichen die wichtige Rolle der Revisionsstellen bei der Überprüfung solcher Rechtsgeschäfte.

Angemessene Verzinsung zugunsten finanzieller Stabilität

Art. 46 BVV 2 regelt, inwieweit Sammel- und Gemeinschaftseinrichtungen Leistungsverbesserungen gewähren dürfen, wenn ihre Wertschwankungsreserven noch nicht vollständig aufgebaut sind. Dabei wird der Aufbau dieser Reserven prioritär behandelt, um die langfristige finanzielle Stabilität der Vorsorgeeinrichtungen zu sichern. Im vergangenen Jahr veröffentlichte die OAK BV neue Mitteilungen, die definieren, welche Verzinsung nicht als Leistungsverbesserung gilt. Diese Neufassung berücksichtigt die umfangreichen Gespräche mit betroffenen Kreisen und Verbänden, die Kritik an den bisherigen Mitteilungen geäußert hatten. Die neue Obergrenze für die Verzinsung bei Sammel- und Gemeinschaftseinrichtungen mit unzureichenden Wertschwankungsreserven (weniger als 75 % des Zielwertes) wurde neu definiert und orientiert sich an der aktuellen durchschnittlichen Performance der Vorsorgeeinrichtungen.

Erhöhte Effizienz bei der Datenerhebung

Die OAK BV ist der Ansicht, dass auch bei den Daten, welche die Vorsorgeeinrichtungen an verschiedene Behörden übermitteln, eine Vereinheitlichung erforderlich ist. Zurzeit müssen die Vorsorgeeinrichtungen ähnliche oder sogar identische Daten mehrfach an verschiedene Behörden weiterleiten, was mit einem gewissen Aufwand verbunden ist. Erste Abklärungen zeigen, dass es mehrere Möglichkeiten gibt, die Zusammenarbeit und Koordination zwischen den Erhebungen und den Datenbanken zu verbessern. Die OAK BV möchte nun mit den betroffenen Stellen untersuchen, wie ein gemeinsamer Datenpool geschaffen werden kann, um die Arbeit der Vorsorgeeinrichtungen zu erleichtern und gleichzeitig den Behörden einen Nutzen zu bringen.

Aktuelle Herausforderung: langwierige Gerichtsverfahren

Die zweite Säule ist ein zentraler Bestandteil der Altersvorsorge und umfasst komplexe rechtliche Fragestellungen, die häufig langwierigen Verfahren nach sich ziehen – insbesondere vor dem Bundesverwaltungsgericht. Die regionalen Aufsichtsbehörden haben der OAK BV eine Übersicht der hängigen Fälle gemäss Art. 74 BVG übermittelt. Diese langen Bearbeitungszeiten belasten sowohl die Aufsichtsbehörden als auch die Vorsorgeeinrichtungen. Entscheidungen der Aufsichtsbehörden, gegen die Beschwerde eingelegt werden kann, bleiben oft blockiert, was zu Verzögerungen, Unsicherheiten und finanziellen Risiken führt.

Von der OAK BV identifizierter gesetzlicher Anpassungsbedarf

Durch ihre Aufsicht über das System der zweiten Säule hat die OAK BV Bereiche erkannt, in denen gesetzgeberischer Handlungsbedarf besteht. Drei davon sind besonders problematisch, da sie das reibungslose Funktionieren des Vorsorgesystems beeinträchtigen und daher prioritär vom Gesetzgeber adressiert werden müssen:

- Der gesetzliche Aufsichtsansatz hat sich seit dem Inkrafttreten des BVG im Jahr 1985 kaum verändert. Nach Auffassung der OAK BV, müsste die Aufsicht risikoorientierter gestaltet werden. Das bedeutet, die Aufsichtsbehörde sollte die Einrichtungen basierend auf ihrem Risikoprofil prüfen, um Risiken frühzeitig zu erkennen und rechtzeitig Massnahmen zu ergreifen. Dazu müsste Art. 62a BVG angepasst werden. Andere Aufsichtssysteme, wie die Aufsicht über den Finanzmarkt- oder die Aufsicht über die soziale Krankenversicherung, haben diese risikoorientierte Methode bereits erfolgreich umgesetzt.

- Der Auftrag der Revisionsstelle besteht aus der Prüfung der Jahresrechnung und der Aufsichtspflichten der Vorsorgeeinrichtung. Dabei wird geprüft, ob die Vorschriften eingehalten werden. Die Revisionsstelle berichtet derzeit nur allgemein und gibt eine Empfehlung zur Jahresrechnung ab. Die OAK BV hält diese Berichterstattung für unzureichend und schlägt vor, die Bestimmungen zur Prüfung und Berichterstattung der Revisionsstelle zu modernisieren, um das System zu stärken.
- Die gesetzliche Regelung zur Vermittlung von Vorsorgegeschäften ist unklar und unzureichend. Es fehlen Vorschriften zur Vermeidung von Interessenkonflikten und zu Aus- und Weiterbildung. Um diese Probleme zu lösen, sind Änderungen auf Gesetzes- und Verordnungsebene nötig.

Die OAK BV verfolgt das Ziel, dass sich der Gesetzgeber diesen wie auch den weiteren im Positionspapier zur Evaluation der Strukturreform vom Januar 2023 aufgezeigten Problemfeldern bei nächster Gelegenheit annimmt.